



**Satzung
über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang Economics
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 1. Juni 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens
- § 5 Nachteilsausgleich
- § 6 Niederschrift
- § 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 8 Wiederholung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Zweck des Eignungsverfahrens

¹Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Economics wird neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Volkswirtschaftslehre oder in einem inhaltlich und methodisch verwandten Fach die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Economics vorhanden ist. ³Diese Anforderungen beinhalten den sicheren Umgang mit den im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre vermittelten Inhalten und Methoden, insbesondere in den Fächern Mikroökonomie, Makroökonomie und Empirische Ökonomie, sowie hinreichende Kenntnisse der englischen Sprache, da die Unterrichtssprache überwiegend Englisch ist.

§ 2

Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist mit allen notwendigen Unterlagen für das jeweils folgende Wintersemester bis zu einem mindestens einen Monat vorher amtlich bekannt gemachten Zeitpunkt beim Department für Volkswirtschaftslehre einzureichen.

(2) ¹Der Antrag ist auf elektronischem Wege über ein Online-Portal einzureichen. Hierbei werden von den Bewerberinnen und Bewerbern persönliche Angaben sowie Angaben zum Lebenslauf abgefragt. ²Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

1. das Abschlusszeugnis mit detaillierter Angabe aller einzelnen Prüfungsleistungen aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1 oder – falls das Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt – ein Transcript of Records mit dem Leistungsstand von mindestens 135 ECTS-Punkten, aus dem eine Durchschnittsnote hervorgeht, die sich aus den Noten aller im Erststudium bis zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Prüfungsleistungen zusammensetzt.

2. ein Nachweis über einen erfolgreich absolvierten Test TOEFL iBT (Internet-Based Testing) mit mindestens 80 Punkten oder über einen Studienabschluss einer englischsprachigen Hochschule,

3. ein Schreiben in englischer Sprache von 2.000-3.000 Wörtern, aus dem das Interesse und die Fähigkeiten für den Masterstudiengang Economics hervorgehen.

§ 3

Auswahlkommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Volkswirtschaftlichen Fakultät bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Volkswirtschaftslehre zusammensetzt. ²Die Mitglieder der

biet Volkswirtschaftslehre zusammensetzt. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Die Frauenbeauftragte der Volkswirtschaftlichen Fakultät wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4

Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die Bewerbung nach § 2 fristgerecht erfolgt ist.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die einen Bachelorabschluss in Volkswirtschaftslehre an der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) mit der Mindestabschlussnote „gut“ erworben haben, weisen die erforderliche Eignung zum Masterstudiengang Economics auf.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in Volkswirtschaftslehre an einer anderen Universität im Inland oder Ausland mit mindestens der Note „gut“ erworben haben, sind für den Masterstudiengang geeignet, sofern anhand der unter § 2 Abs. 2 gemachten Angaben und Unterlagen die inhaltliche und methodische Gleichwertigkeit ihres Abschlusses mit einem Bachelorabschluss in Volkswirtschaftslehre der LMU mit mindestens der Abschlussnote „gut“ festgestellt werden kann; bei ausländischen Abschlüssen gilt die Umrechnung nach der modifizierten Bayerischen Formel zur Umrechnung ausländischer Prüfungsleistungen; das Ergebnis wird zur nächstliegenden deutschen Note gerundet. ²Falls die Gleichwertigkeit des Abschlusses nicht festgestellt werden kann, der Abschluss jedoch aus einem der Volkswirtschaftslehre inhaltlich beziehungsweise methodisch verwandten Fach stammt und mindestens die Note „gut“ aufweist, erfolgt die Feststellung der Eignung durch Teilnahme an einem Test als Leistungserhebung in schriftlicher Form gemäß Abs. 4; der Termin des Tests wird mindestens zwei Wochen zuvor durch Einladung per E-Mail bekannt gegeben. ³Falls die Auswahlkommission weder die Gleichwertigkeit des Abschlusses noch eine inhaltliche und methodische Nähe des Studienfaches zur Volkswirtschaftslehre feststellen kann, liegt keine Qualifikation für den Masterstudiengang Economics vor.

(4) ¹Der Test dauert 90 Minuten. ²Er besteht aus Aufgaben, die auch im Antwortwahl-Verfahren gestellt werden können, zu den Themen Mikroökonomie, Makroökonomie, Empirische Ökonomie und Mathematik; er wird in englischer Sprache gestellt und muss in englischer Sprache beantwortet werden. ³Dabei wird insbesondere geprüft, ob die Bewerberinnen und Bewerber zu einer wissenschaftlichen Arbeitsweise befähigt sind. ⁴Das Testverfahren muss in anonymisierter Form stattfinden.

(5) ¹Die erbrachten Leistungen werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission bewertet. ²Die Eignung für den Masterstudiengang Economics ist festgestellt, wenn beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

(6) ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 3 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. ³Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

(7) ¹Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung der Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

§ 5 Nachteilsausgleich

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung soll auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung einer Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Die Auswahlkommission kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§ 6 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Economics wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Economics unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem

Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 8 Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2010/2011.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 20. Mai 2010 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 1. Juni 2010.

München, den 1. Juni 2010

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 2. Juni 2010 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 2. Juni 2010 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. Juni 2010.